

V/01.2026

Die Allgemeine Versorgung Fernwärme kommt durch Energieentnahme zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie der Ergänzenden Bestimmungen der RheinEnergie AG zur AVBFernwärmeV zustande. Diese Regelungen liegen in den Kundenzentren der RheinEnergie AG zur Einsichtnahme aus und sind auf der Internetseite der RheinEnergie unter www.rheinenergie.com abrufbar.

Die Allgemeine Versorgung Fernwärme kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Außerdem gelten für die Allgemeine Versorgung Fernwärme die nachstehenden Preise und Preisanpassungsbestimmungen:

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus

- a) einem **Arbeitspreis für die gelieferte Wärme**,
- b) einem **Arbeitspreis für den Ausstoß von CO₂ für die gelieferte Wärme** und
- c) einem **Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der höchsten Wärmeleistung**.

Sofern das bestehende Messkonzept ihrer Nutzeinheit (erkennbar durch einen separaten Wasserzähler, Messung in m³) es vorsieht, berechnet die RheinEnergie einen separaten Preis je m³ für die zur Warmwasserbereitung benötigte Wärme (nachfolgend Warmwasserpreis):

- d) **Warmwasserpreis für die zur Warmwasserbereitung benötigte Wärme**.

Die Preise nach o. g. Punkten a) bis d) ermitteln sich jeweils zum **1. April** und **1. Oktober** eines jeden Jahres nach den folgenden Formeln und Bestimmungen:

- a) Arbeitspreis für die gelieferte Wärme

$$AP = AP_0 \times \left[0,5 \times \frac{E}{E_0} + 0,5 \times \frac{W}{W_0} \right] \text{ in [ct/kWh]}$$

- b) Arbeitspreis für den Ausstoß von CO₂ für die gelieferte Wärme

$$AP_{CO_2} = [1 - Z] \times EmF \times K_{CO_2} \times F \text{ in [ct/kWh]}$$

- c) Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der höchsten Wärmeleistung

- bis 300 kW Anschlussleistung:

$$GP 1 = GP 1_0 \times \left[0,37 \times \frac{L}{L_0} + 0,32 \times \frac{I}{I_0} + 0,31 \times \frac{D}{D_0} \right] \text{ in [\text{€}/kW/a]}$$

- für alle weiteren kW Anschlussleistung:

$$GP 2 = GP 2_0 \times \left[0,37 \times \frac{L}{L_0} + 0,32 \times \frac{I}{I_0} + 0,31 \times \frac{D}{D_0} \right] \text{ in [\text{€}/kW/a]}$$

- d) Warmwasserpreis für die zur Warmwasserbereitung benötigte Wärme

$$WWP = WWP_0 \times \left[0,5 \times \frac{E}{E_0} + 0,5 \times \frac{W}{W_0} \right] \text{ in [\text{€}/m}^3\text{]}$$

In diesen Formeln bedeuten:

AP, AP_{CO₂}, GP 1, GP 2, WWP = jeweils gültiger Preis ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer); (Arbeitspreis [ct/kWh], Arbeitspreis CO₂ [ct/kWh], Jahresgrundpreis1 [€/kW/a], Jahresgrundpreis2 [€/kW/a], Warmwasserpreis [€/m³]).

AP₀ = Ausgangspreis für den Arbeitspreis **4,70** ct/kWh

E = EGIX (European Gas Index) für Deutschland - veröffentlicht durch European Energy Exchange AG (EEX)
<https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw>

W = Wärmepreisindex, ermittelt und veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)
<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/beta/url/d8a35c45>

- Z = abschmelzender Faktor der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsrechten
 Gemäß der EU-Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2019/331/EU, Ziffer (17) und (23), ergeben sich für die Emissionshandelsperiode 2021 bis 2025 nachstehende abschmelzende Faktoren:

Berechnung kostenlose Zuteilung / abschmelzender Faktor (Z)				
Kalenderjahr	Reduktion	Abschmelzung	Faktor	Gesamt
2023	2,2 %	81,22 %	30 %	24,37
2024	2,2 %	79,02 %	30 %	23,71
2025	2,2 %	76,82 %	30 %	23,05

Für kommende Emissionshandelsperioden werden diese Werte durch die RheinEnergie jeweils fortgeschrieben.

- EmF = Emissionsfaktor EU-Wärmebenchmark (2003/87/EG in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2019/331/EU, Anhang I, Ziffer 3), Tonnen CO₂ pro Megawattstunde Fernwärme (= 47,3 tCO₂/TJ ≈ 0,170 tCO₂/MWh)
- K_{CO₂} = mittlerer Terminmarktpreis European Emission Allowances Futures (EUA) in €/t CO₂-Äquivalent. Abgestellt wird auf den Mittelwert aller täglich ermittelten Settlement-Preise des kontinuierlichen Handels eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr (Quelle: European Energy Exchange AG (EEX))
- F = Faktor zur Umrechnung von €/MWh in ct/kWh (= 0,10)
- GP₁₀ = Ausgangspreis für den Jahresgrundpreis bis 300 kW Anschlussleistung **47,00** €/kW/a
- GP₂₀ = Ausgangspreis für den Jahresgrundpreis für alle weiteren kW Anschlussleistung **40,00** €/kW/a
- L = geltender Monatstabellenlohn für einen Arbeitnehmer in Lohngruppe 9, Stufe 6, nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) ohne Einmalzahlungen
https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2023/2023_05_23_TV_Versorgung_Seite2.pdf
- I = Investitionsgüterindex, ermittelt und veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt GP-X008 Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten
<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/beta/url/1e226c49>
- D = Dampfkesselindex, ermittelt und veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt GP09-253 Dampfkessel (oh. Zentralheizungs-, Kernreaktoren)
<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/beta/url/9c402a6c>
- WWP₀ = Ausgangspreis für den Warmwasserpreis **7,00** €/m³
- E₀, W₀, I₀, D₀, L₀ = Ausgangswerte der entsprechenden Preise, Indizes und des Monatstabellenlohnes.
 Den Ausgangspreisen (AP₀, GP₁₀, GP₂₀, WWP₀) liegt das jeweilige arithmetische Mittel der Preise bzw. Preisindizes der Monate Januar bis Juni 2015 sowie der gültige Monatstabellenlohn mit Stand vom 1. Oktober 2015 zugrunde.
- E₀ = 21,505 €/MWh
- W₀ = 111,0 (Basis 2020 = 100) (wertneutral angepasst mit Umstellung 2015 = 100 auf 2020 = 100)
- I₀ = 92,51 (Basis 2021 = 100) (wertneutral angepasst mit Umstellung 2015 = 100 auf 2021 = 100)
- D₀ = 86,61 (Basis 2021 = 100) (wertneutral angepasst mit Umstellung 2015 = 100 auf 2021 = 100)
- L₀ = 4.222,45 €/Monat

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden nimmt in regelmäßigen Abständen (i. d. R. alle fünf Jahre) eine Neu-/ Umbasierung der veröffentlichten Preisindizes (W, I, D) vor. Dies erfolgt nicht für alle Fachserien zeitgleich. Für die Ausgangspreise gelten die oben angegebenen Basisjahre. Die Umbasierung der Indizes sowie die Neuberechnung der Ausgangsindizes (W₀, I₀, D₀) erfolgt wertneutral, so dass die bisherigen Relationen zwischen den aktuellen Werten und den Ausgangswerten zum Zeitpunkt der Umbasierung erhalten bleiben und für den Kunden keine preislichen Nachteile entstehen. Die aufgrund der Umbasierung angepassten Basiswerte für W₀, I₀, D₀, werden von der RheinEnergie in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.

Preisänderungen finden zum **1. April** und **1. Oktober** eines jeden Jahres statt unter Zugrundelegung des an diesen Tagen gültigen Monatstabellenlohnes und der oben genannten Preise bzw. Preisindizes des jeweils **vorangegangenen Kalenderhalbjahres (arithmetisches Mittel der 6 Monatswerte)** bzw. für den Wert K_{CO₂} des vorangegangenen Kalenderjahrs.

Der Nettopreis für den AP_{CO₂} wird auf vier Nachkommastellen, alle übrigen Nettopreise werden auf zwei Nachkommastellen ermittelt. Den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz hinzugerechnet. Er beträgt zurzeit **19 %**.

V/01.2026

Änderungen der Preise werden von der RheinEnergie in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben und dem Kunden spätestens mit Rechnungsstellung mitgeteilt.

Werden die zugrunde liegenden Indizes oder der Lohn künftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist die RheinEnergie berechtigt, der Preisermittlung neue, den ursprünglichen Indizes oder Veröffentlichungen möglichst gleichkommende neue Indizes oder Veröffentlichungen zugrunde zu legen.

Werden die Erzeugung, die Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen") belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, die Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Fernwärmepreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, die Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht oder sofern die entsprechenden Änderungen gemäß den oben genannten Preisanpassungsklauseln automatisch weitergegeben werden. Der Kunde wird über die Anpassung des Fernwärmepreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.